

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 27 (1919)

Heft: 12

Artikel: Gedenktafel Henri Dunant

Autor: J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

habe mir die Anmeldungen bis 1. Juni erbeten und werde Sie von der Anzahl derselben sofort nach Eingang in Kenntnis setzen.

So weit der Brief des Konsulats. Was wir brauchen sind neben Freiplätzen vor

allem auch Geld und Gaben an Kleidern und Wäsche. Die kleinste Spende ist herzlich willkommen.

Zentralstelle für Hilfe für Auslandsschweizerkinder Basel (Postcheckkonto V 4184).

Gedenktafel Henri Dunant.

Am 17. Mai 1919 hat in Genf eine bescheidene Feier stattgefunden, an welcher sich auch das schweizerische Rote Kreuz durch den Rotkreuz-Chefarzt vertreten ließ. Es handelte sich um die Einweihung einer Gedenktafel zu Ehren des großen Philantropen und Grün-

folgenden Institutionen und Gesellschaften Beiträge erhalten:

Stadt Genf	Fr. 500
Kanton Genf	" 200
Internationales Komitee	" 250
Schweiz. Rotes Kreuz	" 200



ders unserer Bestrebungen, Henri Dunant, des geistigen Urhebers der Genferkonvention. Ein Engländer, Herr D. Bortier, hat die Angelegenheit an die Hand genommen und es ist ihm gelungen, die Genferbehörden dafür zu interessieren. Das zu diesem Zweck eingesetzte Komitee hat die Finanzierung übernommen und von

Interessenten Genf	" 100
Samariterbund	" 100
Dunantgesellschaft	" 75
Zweigverein	" 100
Familie Dunant	" 200
Total	Fr. 1725

Diese Summe wurde verwendet, um am Geburtshaus Dunants, Rue Verdaine Nr. 30 in Genf, das zur Zeit seiner Geburt 1828 seiner Mutter gehörte, eine Marmorplatte anzubringen. Die Tafel ist 1,70 m hoch, auf eine Breite von 90 cm ausgeführt, durch den Bildhauer Anthonioz. Das oben angebrachte Bronzemedailion stammt aus dem Atelier des Herrn Prof. Canier aus Genf.

Die französische Inschrift lautet in deutscher Uebersetzung:

Hier wurde geboren
Jean Henri Dunant
1828 – 1910
Urheber der Genfer-Konvention
und des Roten Kreuzes
Verfasser der Erinnerungen an Solferino
Träger
des ersten Nobel-Friedenspreises

Die Ehrung des großen Mannes, dessen großzügige wohltätige Idee sich in dieser Aera fortgesetzter Greuel besonders wohltätig abgehoben hat, scheint uns namentlich heute sehr wohl angebracht. J.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Herr Prof. Dr. Bloch in Zürich hat soeben eine denkwürdige Schrift herausgegeben, in welcher dieses Thema ausführlich behandelt wird. Es sei allen Lesern warm empfohlen. Ihm schwebt ein Spezialgesetz vor, das nach folgenden Richtlinien aufzustellen wäre:

1. Wer sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen hat, ist gesetzlich verpflichtet, einen Arzt aufzusuchen.

2. Jeder Arzt, der von einer geschlechtskranken Person aufgesucht wird, hat sowohl den Namen des Kranken, als die Art der Erkrankung, womöglich auch die Quelle, aus der die Ansteckung stammt, einer bereits bestehenden oder neu zu schaffenden sanitärischen Amtsstelle mitzuteilen. Der Arzt hat außerdem den Kranken durch Ueberreichung eines Merkblattes über die Art seiner Erkrankung und die ihm daraus erwachsenden Verpflichtungen aufzuklären und sich den Empfang dieses Blattes bescheinigen zu lassen. Sobald die Behandlung abgeschlossen und der Kranke geheilt ist, ferner wenn dieser sich der Behandlung entzieht, oder der Aufforderung zur Nachuntersuchung oder Fortsetzung der Behandlung nicht nachkommt, erfolgt wiederum die Anzeige an das Sanitätsamt.

3. Es steht dem Kranken vollkommen frei, sich einen beliebigen Arzt zu wählen, oder

auch während der Behandlung den Arzt zu wechseln; nur wenn er die Behandlung vor der endgültigen Heilung ganz aufgibt, erhält er von dem Sanitätsamt die Aufforderung, sich weiter behandeln zu lassen. Kommt er wiederholten amtlichen Aufforderungen nicht nach, so wird er bestraft und nötigenfalls durch amtliche Verfügung gezwungen, sich richtig behandeln zu lassen und eventuell zu diesem Zwecke in eine öffentliche oder Privatklinik gebracht. Diese Eventualität dürfte hauptsächlich bei Dirnen, Zuhältern und ähnlichen gemeingefährlichen Individuen zutreffen.

4. Die Behandlung unbemittelter Geschlechtskranker erfolgt, soweit dies nicht schon auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen der Fall ist, vollkommen unentgeltlich, entweder in einer öffentlichen Anstalt (Spital oder Poliklinik) oder durch einen praktischen Arzt, dem der Staat seine Bemühungen (wozu auch die Meldungen gehören) angemessen vergütet; sämtliche Krankenkassen sind gehalten, ihre Geschlechtskranken genau so zu behandeln, wie die andern Kranken (der ominöse Paragraph der „Selbstverschuldung“, der sich leider in noch so vielen Krankenkassenstatuten findet, fiele also hinweg).

5. Die Behandlung einer geschlechtskranken Person durch einen nicht approbierten Arzt